

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für sämtliche Vertragsbeziehungen mit der Tiroler Zeltverleih GmbH

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung – gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen (insbesondere Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) zwischen der Tiroler Zeltverleih GmbH (im Folgenden: „*Tiroler Zeltverleih*“ genannt) und dem jeweiligen Vertragspartner (im Folgenden: „*Kunde*“ genannt), soweit dem Vertragsverhältnis nicht anderweitige AGB des Tiroler Zeltverleih zugrunde gelegt werden (z.B. beim Bezug von Waren über einen online-Shop des Tiroler Zeltverleih).

Allfällige abweichende AGB des Kunden werden vom Tiroler Zeltverleih nicht anerkannt.

2. Vertragspartner

Vertragspartner des Kunden ist die

Tiroler Zeltverleih GmbH
Hans-Liebherr-Straße 19
6410 Telfs

FN: 54699 s, Landesgericht Innsbruck
 UID: ATU31242401
 Geschäftsführer: Barbara Kratzer, Richard Kratzer

Telefon: 05262/622 52
 Fax: 05262/622 52-15
 E-Mail: info@tiroler-zeltverleih.at

3. Bestellung und Vertragsabschluss

Die vom Tiroler Zeltverleih zum Kauf oder zur Miete angepriesenen Waren sowie Dienstleistungen stellen keine rechtlich bindenden Angebote dar, sondern lediglich eine Einladung an den Betrachter, dem Tiroler Zeltverleih ein Angebot zu einem Vertragsabschluss zu unterbreiten.

Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Tiroler Zeltverleih und dem (zukünftigen) Kunden kommt erst durch die Annahme des Angebots durch den Kunden zu Stande, spätestens aber durch Auslieferung oder Übergabe der bestellten Ware an den Kunden oder mit Beginn der Erbringung der Dienstleistung gegenüber dem Kunden.

4. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreis, sofern im Einzelfall nicht Umsatzsteuer ausgewiesen ist, und zuzüglich Versandkosten und allfälliger Verpackungskosten, welche im Rahmen des Vertragsabschlusses separat ausgewiesen werden.

5. Zeltverleih

a) Allgemeines

Das vom Tiroler Zeltverleih gegen Entgelt zur Verfügung gestellte Zelt samt Zubehör (im Folgenden: „*Mietgegenstand*“) wird vom Tiroler Zeltverleih zugestellt oder vom Kunden auf eigene Kosten und eigenes Risiko am Sitz des Tiroler Zeltverleih abgeholt und zum Zeltplatz gebracht.

Der Mietgegenstand wird unter Anleitung eines Zeltmeisters des Tiroler Zeltverleih auf- und abgebaut.

b) Zeltplatz

Der Kunde hat für ein ebenes, für die Errichtung des Mietgegenstandes geeignetes Gelände zu sorgen und nach dem Abbau des Mietgegenstandes den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder herzustellen. Das Gelände muss eben, gut verdichtet, bebaubar und abgesperrt sein. Der Grund muss eine Ankertragfähigkeit bzw. Bodenpressung von mindestens 400 kN/m² haben. Die Zu- und Abfahrtswege, sowie das Baustellengelände müssen für LKW mit Anhänger (42 Tonnen) befahrbar sein. Der genaue Aufstellungsort ist durch den Kunden zu bestimmen und auszuweisen. Für eventuell nachteilige Folgen, die durch ein ungeeignetes Gelände eintreten können, haftet ausschließlich der Kunde.

Leergebinde, Transportgestelle, Restmaterial und Hebezeuge müssen in unmittelbarer Bauortnähe gelagert werden können, anderenfalls der Tiroler Zeltverleih berechtigt ist, die ihm dadurch entstandenen Kosten, insbesondere die Kosten für die Zwischenlagerung, dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.

Die Sicherung, Abschränkung und Beleuchtung des Zeltplatzes ist Sache des Kunden. Er ist auch dafür verantwortlich, dass im Bereich des Zeltplatzes keine Erdleitungen verlegt sind oder ob dieser auch von Freileitungen überspannt wird. Der Kunde verpflichtet sich, den Tiroler Zeltverleih hinsichtlich allfälliger Schäden, die durch mangelhafte Sicherung, Abschränkung, Beleuchtung bzw. generell durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich des Mietgegenstandes und des Zeltplatzes entstehen, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

c) Zeltaufbau und -abbau

Der Auf- und Abbau des Mietgegenstandes erfolgt laut Vereinbarung. Nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer sind sämtliche Installationen und Inventar aller Art zu entfernen, damit nach dem Eintreffen des Zeltmeisters des Tiroler Zeltverleih mit dem Abbau des Mietgegenstandes begonnen werden kann.

Um Schäden am Mietgegenstand zu vermeiden, darf der Auf- und Abbau nur unter Aufsicht des Zeltmeisters des Tiroler Zeltverleih erfolgen. Der Kunde hat eine verlässliche Person als „Zeltwart“ zu bestimmen, die den Mietgegenstand entweder am Sitz des Tiroler Zeltverleih oder an Ort und Stelle übernimmt und den Zeltmeister des Tiroler Zeltverleih beim Auf- und Abbau des Mietgegenstandes unterstützt.

Die vom Kunden bereit zu stellenden volljährigen Hilfspersonen müssen für die zu verrichtenden Arbeiten geeignet sein. Die Hilfspersonen müssen nach den für den jeweiligen Aufbauort gültigen Sicherheitsbestimmungen (persönliche Schutzausrüstung) ausgestattet sein.

d) Übernahme und Rückgabe

Nach Übergabe der Anlage darf an dieser nichts mehr verändert werden (insbesondere an Seilverspannungen). Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder die Beplanung lockern oder lösen, so ist der Kunde verpflichtet, den Tiroler Zeltverleih sofort zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten. Bei Sturm- und Unwettergefahr hat der Kunde bei sonstiger Schadenersatzpflicht unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge dicht zu verschließen.

Aufgrund klimatischer Bedingungen (hohe Luftfeuchtigkeit, große Temperaturunterschiede) kann es zu Kondenswasserbildung an der Dachunterseite kommen. Durch rechtzeitiges Lüften und/oder Heizen kann dem vorgebeugt werden. Der Tiroler Zeltverleih haftet nicht für diese Naturerscheinung.

Das Bekleben und Beschriften des Mietgegenstandes ist nicht erlaubt. Diesbezügliche Kosten, die durch Reinigung und Erneuerung des Materials entstehen, hat der Kunde zu tragen.

Das Anbringen von Hängelästen im/am Zelt bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Tiroler Zeltverleih.

Nach Ablauf der Mietdauer hat der Kunde den Mietgegenstand dem Zeltmeister des Tiroler Zeltverleih zurückzustellen. Die WC-Anlagen / Container werden gereinigt übergeben. Sie sind gereinigt zurückzustellen, widrigenfalls werden Reinigungsgebühren in Rechnung gestellt.

6. Zelte zur Selbstmontage

a) Allgemeines

Das vom Tiroler Zeltverleih gegen Entgelt zur Verfügung gestellte Stahlrohr- oder Falzelt samt Zubehör (im Folgenden: „Mietgegenstand“) ist vom Kunden auf eigene Kosten und eigenes Risiko am Sitz des Tiroler Zeltverleih abzuholen und nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer wieder zum Sitz des Tiroler Zeltverleih zurückzustellen.

Der Aufbau und Abbau des Mietgegenstandes ist vom Kunden in Eigenregie durchzuführen und wird vom Tiroler Zeltverleih nicht überwacht.

b) Zeltaufbau- und abbau

Der ordnungsgemäße Zusammenbau des Mietgegenstandes wird dem Kunden am Sitz des Tiroler Zeltverleih oder – bei entsprechender Vereinbarung – an Ort und Stelle erklärt.

Der Mietgegenstand wird mit Erdnägeln oder Gewichten befestigt (je nach Zelt). Erdnägeln müssen vollständig eingeschlagen werden. Gewichte müssen ordnungsgemäß befestigt werden. Zu jedem Steher gehören Erdnägeln oder Gewichte.

7. Vermietung von Heizungen

a) Allgemeines

Die vom Tiroler Zeltverleih – optional neben einem Zelt oder unabhängig davon – gegen Entgelt zur Verfügung gestellte Heizungsanlage samt Zubehör (im Folgenden: „Mietgegenstand“) wird vom Tiroler Zeltverleih zugestellt oder vom Kunden auf eigene Kosten und eigenes Risiko am Sitz des Tiroler Zeltverleih abgeholt. Die Inbetriebnahme des Mietgegenstandes wird am Sitz des Tiroler Zeltverleih bzw. an Ort und Stelle erklärt.

b) Inbetriebnahme und Betrieb

Der Kunde hat für die Inbetriebnahme und die Betreuung des Mietgegenstandes eine verlässliche Person zur Verfügung zu stellen. Der für den Mietgegenstand notwendige Stromanschluss ist vom Kunden herzustellen.

Der Kunde bestätigt, dass er den Mietgegenstand in betriebsbereitem Zustand übernommen hat. Er verpflichtet sich, den Mietgegenstand vor jedweder Überbeanspruchung zu schützen und für eine fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes unter Beachtung der Betriebsanleitung Sorge zu tragen.

Das Befüllen des Mietgegenstandes mit Brennstoff ist grundsätzlich vom Kunden auf seine Kosten zu übernehmen. Als Brennstoff wird Heizöl oder Diesel verwendet. Bei Temperaturen unter 5 Grad Celsius muss Diesel mit entsprechendem Zusatz („Winterdiesel“ bzw. „Alpindiesel“) verwendet werden und der Ölvorwärmer beim Tank muss eingeschaltet werden. Wenn der Ölvorwärmer eingeschaltet ist, muss dieser immer im Öl liegen. Es muss unbedingt sauberer Brennstoff verwendet werden.

Der Kunde ist verpflichtet, bei Funktionsstörungen unverzüglich den Tiroler Zeltverleih zu benachrichtigen, damit die notwendigen Schritte (Reparatur) sofort eingeleitet werden können. Reparaturen die durch normalen Verschleiß notwendig sind, führt der Tiroler Zeltverleih auf seine Kosten selbst durch. Werden Reparaturen vom Kunden ohne Zustimmung des Tiroler Zeltverleih durchgeführt, gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Kunden. Die Kosten, die durch unsachgemäße Handhabung, Wartung (verschmutzter Brennstoff, usw.) oder durch unerlaubten Eingriff Dritter verursacht werden, hat der Kunde zu tragen.

Der Mietgegenstand darf nur von Personen, die von einem Mitarbeiter des Tiroler Zeltverleih unterwiesen wurden, In- oder Außerbetrieb gesetzt werden. Die Vornahme von Veränderungen am Mietgegenstand ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Tiroler Zeltverleih gestattet.

c) Zurückstellung

Nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer muss vom Kunden das Heizöl aus dem Tank abgepumpt werden, ansonsten wird die Differenz dermaßen verrechnet, dass bei Unterschreiten der ausgelieferten Brennstoffmenge für jeden fehlenden Liter € 1,20 verrechnet und bei Überschreiten der ausgelieferten Brennstoffmenge für jeden überschüssenden Liter € 0,60 gutgeschrieben wird.

Nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer hat der Kunde den Mietgegenstand dem Tiroler Zeltverleih in einwandfreiem Zustand zurückzustellen. Je nach Vereinbarung wird der Mietgegenstand entweder vom Tiroler Zeltverleih abgeholt oder kann vom Kunden auf dessen Kosten und Risiko zum Sitz des Tiroler Zeltverleih zurückgebracht werden.

8. Gemeinsame Bestimmungen für Zeltverleih, Zelte zur Selbstmontage und Vermietung von Heizungen

a) Schneelast

Achtung: Ohne gegenteilige Mitteilung des Tiroler Zeltverleih hat das Zelt keine Schneelastberechnung und muss daher bei Schneefall unbedingt geräumt und/oder beheizt werden (mindestens 12° C Innentemperatur auf Dauer). In diesem Fall muss das Zelt immer schneefrei gehalten werden. Sollten Schäden durch Schneelast am Zelt entstehen, sind die daraus entstehenden Kosten (Reparaturkosten, etc.) zur Gänze vom Kunden zu tragen.

b) Technische Installationen

Sämtliche technischen Geräte und Installationen sind von einem konzessionierten Fachunternehmen in Betrieb zu setzen (zu montieren) bzw. außer Betrieb zu nehmen (zu demontieren). Die elektrischen Installationen sind von einem konzessionierten Fachunternehmen nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen der ÖVE herzustellen. Der Kunde hat für den Auf- und Abbau eine ausreichende Stromzuleitung bis zum Zeltplatz und/oder zur Zeltheizung herzustellen.

c) Bauvorschriften, Genehmigungen

Der Kunde hat die laut (landes-)gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen so rechtzeitig bei der zuständigen Behörde einzuholen, dass diese vor dem Aufbau des Mietgegenstandes vorliegen.

Ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Zeltbuch oder eine statische Berechnung wird vom Tiroler Zeltverleih während der Mietdauer bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Sämtliche diesbezüglichen auflaufenden Gebühren trägt der Kunde.

d) Haftung, Schad- und Klagloshaltung

Für Schäden am Mietgegenstand oder Schäden, die ausgehend von Gefahren des Mietgegenstandes an Sachen Dritter entstehen oder die Personen erleiden, haftet vom Zeitpunkt der Übernahme am Sitz des Tiroler Zeltverleih oder an Ort und Stelle bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes, und zwar bis zur vollständigen Verladung des Mietgegenstandes auf dem Transportfahrzeug (LKW, allenfalls mit Anhänger) des Tiroler Zeltverleih oder – bei eigenständiger Rückstellung durch den Kunden – bis zur Übergabe des Mietgegenstandes am Sitz des Tiroler Zeltverleih, ausschließlich der Kunde. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die auf Grund höherer Gewalt entstehen. Die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 KSchG bei Verbrauchergeschäften bleibt hierdurch jedoch unberührt.

Der Kunde verpflichtet sich, den Tiroler Zeltverleih hinsichtlich allfälliger Schäden, die durch mangelhafte Sicherung, Verwendung, bzw. generell durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich des Mietgegenstandes entstehen, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Entstehen durch unsachgemäßes Hantieren Schäden am Mietgegenstand, insbesondere an Planen, beim Zeltgerüst (insbesondere durch Werfen oder Abkippen vom Fahrzeug), der Heizungsanlage, etc., werden dem Kunden die Kosten für die Behebung dieser Schäden in Rechnung gestellt. Der Kunde haftet auch für in Verlust geratene Teile oder Zubehör des Mietgegenstandes (z.B. abhanden gekommene (Zelt-)teile, Werkzeug, etc.).

Unfallsbedingte oder durch höhere Gewalt verursachte Verzögerungen bei der Lieferung des Mietgegenstandes berechtigen den Kunden weder zum Vertragsrücktritt noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

In jedem Fall hat der Kunde nachzuweisen, dass ihn oder seine Erfüllungshilfen kein Verschulden trifft.

e) Weitergabeverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand Dritten zu überlassen, insbesondere unterzuvermieten oder ins Ausland zu schaffen.

f) Geistiges Eigentum

Übermittelte Zeltpläne sind geistiges Eigentum des Tiroler Zeltverleih. Die Weitergabe, Vervielfältigung oder jedwede sonstige Verwertung, welche gemäß §§ 14 ff Urheberrechtsgesetz dem Urheber vorbehalten ist, ist ausdrücklich untersagt.

g) Versicherung

Der Mietgegenstand ist lediglich gegen Feuerschäden versichert. Trifft den Kunden ein Verschulden an einem derartigen Schaden, hat er dem Tiroler Zeltverleih oder dessen Versicherung den Schaden zu ersetzen.

Dem Kunden wird empfohlen, für die Dauer der Überlassung des Mietgegenstandes eine Unfall-, Haftpflicht- bzw. sonstige Versicherung, insbesondere gegen Beschädigungen, Vandalismus, Natureignisse, etc., abzuschließen.

h) Stornierungskosten

Mangels Bestehens eines Rücktrittsrechtes hat der Tiroler Zeltverleih im Falle eines Vertragsrücktrittes Anspruch auf nachfolgende Stornierungskosten:

- generell 30% des vereinbarten Gesamtbruttoentgeltes
- bei Stornierung innerhalb von 4 Wochen vor dem vereinbarten Mietbeginn: 50% des vereinbarten Gesamtbruttopreises
- bei Stornierung innerhalb einer 1 Woche vor dem vereinbarten Mietbeginn: 80% des vereinbarten Gesamtbruttopreises
- bei Stornierung innerhalb von 2 Werktagen vor dem vereinbarten Mietbeginn: 100% des vereinbarten Gesamtbruttopreises

i) Regieleistungen – Stundensatz

Nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer hat der Kunde den Mietgegenstand dem Tiroler Zeltverleih in einwandfreiem Zustand zurückzustellen. WC-Anlagen sind gereinigt zurückzustellen.

Der Tiroler Zeltverleih ist berechtigt, Aufwendungen, die ihm in Zusammenhang mit der Rückstellung des Mietgegenstandes entstehen, und zwar insbesondere für die

- Reinigung der WC-Anlagen,
- Ausräumung des Mietgegenstandes (insbesondere des Zeltes),
- Müllentsorgung,
- Lagerung von Leergebinden,

mit einem Regiestundensatz in Höhe von € 50,00 pro angefangener Stunde in Rechnung zu stellen.

9. Kaufverträge

a) Allgemeines

Kaufverträge mit dem Tiroler Zeltverleih können über E-Mail, telefonisch oder persönlich am Sitz des Tiroler Zeltverleih oder des Kunden abgeschlossen werden.

b) Lieferung und Gefahrtragung

Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt an die vom Kunden bekanntgegebene Lieferadresse.

Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, so gilt die bestellte Ware bereits mit ihrer Aushändigung an eine mit der Beförderung betraute Person (z.B. Spediteur, Post, etc.) als übergeben und trägt der Kunde ab diesem Zeitpunkt die Gefahr für den Verlust und die Beschädigung der Ware.

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Übergabezeitpunktes und der Gefahrtragung. Sofern der Tiroler Zeltverleih die bestellte Ware an den Kunden übersendet, geht demnach die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Kunden über, sobald die Ware an den Kunden oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Wurde der Beförderungsvertrag vom Kunden selbst abgeschlossen, ohne dabei eine vom Tiroler Zeltverleih vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über.

Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, die bestellte Ware am Sitz des Tiroler Zeltverleih in 6410 Telfs, Hans-Liebherr-Straße 19, abzuholen, diesfalls keine Versandkosten anfallen.

c) Gewährleistung und Garantie

Der Tiroler Zeltverleih leistet dem Kunden Gewähr, dass die bestellte Ware der getroffenen Vereinbarung entspricht.

Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Übernahme der bestellten Ware. Mängel der Ware, die er bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind vom Kunden binnen angemessener Frist anzuzeigen, anderenfalls er seine Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen kann.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss dieser ebenfalls in angemessener Frist angezeigt werden, anderenfalls er in Ansehung dieses Mangels seine Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst, sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen kann.

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Die Frist beginnt bei Sachmängeln mit dem Tag der Ablieferung der Ware beim Kunden zu laufen.

Im Gegensatz zur gesetzlich eingeräumten Gewährleistung handelt es sich bei der Garantie um eine – neben die Gewährleistung tretende – freiwillige und frei gestaltbare Dienstleistung des Herstellers gegenüber dem Kunden (z.B. Haltbarkeitsgarantie für einen bestimmten Zeitraum). Die Garantie ist häufig an bestimmte Bedingungen gebunden und wird oftmals lediglich auf Teile des Gesamtproduktes gewährt. Der Tiroler Zeltverleih kann – außer bei selbst hergestellten Waren – keine Informationen darüber geben, ob und unter welchen Voraussetzungen der Hersteller der bestellten Ware Garantieleistungen erbringt, sondern hat der Kunde allfällige vom Hersteller eingeräumte Garantieleistungen den entsprechenden Packungsbeilagen der Ware zu entnehmen oder sich direkt an den Hersteller zu wenden.

d) Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der bestellten Ware bleibt der Tiroler Zeltverleih Eigentümer der Ware.

10. Haftung

Der Tiroler Zeltverleih haftet – mit Ausnahme von Personenschäden – nicht für Schäden, soweit die Schäden nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Tiroler Zeltverleih, dessen gesetzlichen Vertretern oder dessen Erfüllungshelfen beruhen und das schadensverursachende Verhalten nicht die den Tiroler Zeltverleih aus dem abgeschlossenen Vertrag treffenden Hauptpflichten betrifft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für gänzlich unvorhersehbare oder atypische Schäden, mit denen der Kunde nicht rechnen konnte.

11. Warnhinweise für Kauf-Zelte und Leichtbauhallen

Die Zelte sollten nur auf einem ebenen, für die Errichtung bzw. Aufstellung des Zeltes geeigneten Gelände errichtet bzw. aufgestellt werden. Der Grund sollte eine Ankertragfähigkeit bzw. Bodenpressung von mindestens 400 kN/m² haben. Ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Zeltbuch oder eine statische Berechnung wird auf Wunsch des Kunden gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

Der Kunde ist für die Sicherung, Abschränkung und Beleuchtung des Zeltplatzes selbst verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich, den Tiroler Zeltverleih hinsichtlich allfälliger Schäden, die durch mangelhafte Sicherung, Abschränkung, Beleuchtung bzw. generell durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich des Zeltes und des Zeltplatzes entstehen, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere laut landesgesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften, allenfalls Genehmigungen für die Errichtung bzw. Aufstellung des Zeltes erforderlich sind.

Aufgrund klimatischer Bedingungen (hohe Luftfeuchtigkeit, große Temperaturunterschiede) kann es zu Kondenswasserbildung an der Dachunterseite kommen. Durch rechtzeitiges Lüften und/oder Heizen kann dem vorgebeugt werden. Der Tiroler Zeltverleih haftet nicht für diese Naturerscheinung.

Der Kunde ist verpflichtet, Verpackungsmaterial und sonstiger Müll, der in Zusammenhang mit der Lieferung der bestellten Ware anfällt, auf seine Kosten selbst zu entsorgen.

Achtung: Ohne gegenteilige Mitteilung des Tiroler Zeltverleih hat das Zelt keine Schneelastberechnung und muss daher bei Schneefall unbedingt geräumt und/oder beheizt werden (mindestens 12° C Innentemperatur auf Dauer). In diesem Fall muss das Zelt immer schneefrei gehalten werden. Sollten Schäden durch Schneelast am Zelt entstehen, sind die daraus entstehenden Kosten (Reparaturkosten, etc.) zur Gänze vom Kunden zu tragen.

12. Zahlungsweise

Dem Kunden werden zur Bezahlung allgemein nachfolgende Zahlungsvarianten angeboten:

- Zahlung mittels Rechnung
- Barbezahlung
- Zahlung per Banküberweisung
- Zahlung per Debitkarte, Bankomatkarte, Kreditkarte

13. Elektronische Rechnungslegung

Der Tiroler Zeltverleih ist berechtigt, Rechnungen auf elektronischem Wege (z.B. als PDF-Datei per E-Mail) an den Kunden zu übermitteln. Ist der Kunde mit einer elektronischen Rechnungslegung nicht einverstanden, hat er dies dem Tiroler Zeltverleih (per Post, per Fax oder per E-Mail) mitzuteilen, diesfalls die Rechnungslegung postalisch erfolgen wird.

14. Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung des Tiroler Zeltverleih stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Tiroler Zeltverleih anerkannt worden sind.

Dem Kunden gesetzlich zustehende Zurückbehaltungsrechte werden nicht berührt.

15. Rücktrittsrecht

Rücktrittsbelehrung:

Der Kunde kann von einem mit dem Tiroler Zeltverleih abgeschlossenen Vertrag oder einer abgegebenen Vertragserklärung binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten, sofern der Vertragsabschluss außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Tiroler Zeltverleih abgeschlossen wurde.

Die Rücktrittsfrist beginnt bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses, beim Kauf von Waren hingegen mit dem Tag, an dem der Kunde oder ein vom Kunden benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der Ware erlangt. Wenn der Kunde mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werden, beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Tag, an dem der Kunde oder ein vom Kunden Benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuletzt gelieferten Ware erlangt. Letzteres gilt auch bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der 14-tägigen Frist abgesendet wird.

Die Erklärung des Rücktrittes ist an keine bestimmte Form gebunden, jedoch wird die Schriftform empfohlen. Der Kunde kann zur Erklärung seines Rücktritts das vom Tiroler Zeltverleih auf seiner Website, „<http://www.tiroler-zeltverleih.at/downloads>“, zum Download bereitgestellte Muster-Widerrufsformular verwenden, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein.

Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes hat der Kunde die Rücktrittserklärung (ohne die Notwendigkeit einer Begründung) per Post, per Fax oder per E-Mail, und unter Bekanntgabe einer Bankkontoverbindung (IBAN und BIC – sofern an den Tiroler Zeltverleih bereits Zahlungen geleistet wurden) an nachfolgende Adresse/Fax-Nummer zu senden oder telefonisch mit dem Tiroler Zeltverleih Kontakt aufzunehmen.

per Post:

Tiroler Zeltverleih GmbH
Hans-Liebherr-Straße 19
6410 Telfs

per Fax:

+43 5262/62 252-15

per Telefon:

+43 5262/62 252

per E-Mail:

info@tiroler-zeltverleih.at

Folgen der Ausübung des Rücktrittsrechtes:

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, wird der Tiroler Zeltverleih allfällige vom Kunden bereits geleistete Zahlungen, einschließlich allfälliger Versandkosten, binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zurückerstatten. Sofern die bestellte Ware bereits versendet oder an den Kunden übergeben wurde, wird der Tiroler Zeltverleih allfällige, vom Kunden bereits geleistete Zahlungen, einschließlich allfälliger Versandkosten, unverzüglich nach Erhalt der zurückgesandten Ware oder der Erbringung eines Nachweises über die Rücksendung der Ware zurückerstatten. Die Rückerstattung von vom Kunden bereits geleisteter Zahlungen erfolgt durch Überweisung der erhaltenen Beträge auf das vom Kunden bekannt gegebene Bankkonto. Allfällige Überweisungsspesen sind vom Tiroler Zeltverleih zu tragen. Hat sich der Kunde ausdrücklich für eine andere Art der Lieferung als die vom Tiroler Zeltverleih angebotene günstigste Standardlieferung entschieden, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch entstandenen Mehrkosten.

Hingegen ist der Kunde im Falle der Ausübung seines Rücktrittsrechtes verpflichtet, die empfangene Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Abgabe der Rücktrittserklärung, an den Tiroler Zeltverleih zurückzustellen. Die Frist zur Rückstellung ist gewahrt, wenn die Ware innerhalb der Frist abgesendet wird. Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware sind vom Kunden zu tragen.

Der Kunde hat den Tiroler Zeltverleih für eine allfällige Minderung des Verkehrswertes der zurückgesandten Ware zu entschädigen, sofern der Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang mit derselben zurückzuführen ist.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht:

Kein Rücktrittsrecht besteht insbesondere

- wenn der Kunde kein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG ist, es sich beim Kunden also um jemanden handelt, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört;
- wenn der Tiroler Zeltverleih – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Kunden, dass der Tiroler Zeltverleih bereits vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Vertragserfüllung beginnt, sowie einer Bestätigung des Kunden über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechtes bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Vertragserfüllung begonnen hatte und der Vertrag sodann vollständig erfüllt wurde;
- bei Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind;
- bei Waren, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

16. Datenschutzmitteilung

Der Tiroler Zeltverleih erhebt nur solche personenbezogenen Daten, die für die Durchführung und Abwicklung ihrer Leistungen erforderlich sind. Die Datenverarbeitung erfolgt somit auf Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs 1 lit b) DSGVO (Vertragserfüllung). Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist:

*Tiroler Zeltverleih GmbH
Hans-Liebherr-Straße 19
6410 Telfs
+43 5262/62 252
info@tiroler-zeltverleih.at*

Der Kunde hat als Betroffener im Sinne der DSGVO das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten.

Der Kunde hat das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu widerrufen.

Wenn der Kunde der Auffassung ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Tiroler Zeltverleih gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Österreich zuständig ist hierfür die Datenschutzbehörde.

Der Schutz der personenbezogenen Daten erfolgt durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation.

Der Tiroler Zeltverleih übernimmt jedoch keine Haftung für die Offenlegung von Informationen aufgrund nicht vom Tiroler Zeltverleih verursachter Fehler bei der Datenübertragung und/oder unautorisiertem Zugriff durch Dritte (z.B. durch Hackerangriff, etc.)

Zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses ist es möglicherweise auch erforderlich, dass die Daten des Kunden an Dritte weitergeleitet werden. Eine derartige Weiterleitung von Daten erfolgt ausschließlich in Einklang mit der DSGVO.

Die Daten werden nicht länger aufbewahrt als dies zur Erfüllung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist.

17. Zustimmung zur Kontaktaufnahme zu Werbezwecken

Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Tiroler Zeltverleih per E-Mail, insbesondere in Form eines Newsletters, mit dem Kunden Kontakt aufnimmt, um diesen über neue Produkte und Dienstleistungen des Tiroler Zeltverleih zu informieren. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit per E-Mail, per Fax, per Post oder telefonisch widerrufen. Zudem kann der Kunde seine Zustimmung auch über die Schaltfläche „*Newsletter abbestellen*“ in einem an ihn übermittelten Newsletter widerrufen.

18. Zukünftige Änderungen der AGB

Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Tiroler Zeltverleih die vorliegenden AGB durch geänderte AGB ersetzt, sofern der Kunde nicht binnen 4 Wochen ab Mitteilung und Übermittlung der geänderten AGB den Änderungen widerspricht. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs seitens des Kunden bleiben die zuletzt vereinbarten AGB unverändert aufrecht. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch werden ab dem Tage nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten AGB anstelle der zuletzt vereinbarten AGB dem Vertragsverhältnis zwischen dem Tiroler Zeltverleih und dem Kunden zugrunde gelegt.

19. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, gilt für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zum Tiroler Zeltverleih ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Tiroler Zeltverleih als vereinbart.

Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Tiroler Zeltverleih.

20. Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

Diese AGB gelten ab 01.01.2022